Das neue **Altersvorsorgedepot** – auch für Zahnärzte

Steuertipp. Gerne wird das Altersvorsorgedepot auch als Riester 2.0 bezeichnet. Tatsächlich löst es das eher unbeliebte und oft teure Produkt ab. Neue Vorgaben sollen nun die Renditechancen erhöhen – und den Kreis der Förderberechtigten um Selbstständige und Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke erweitern.

Autorin: Martina Schäfer

Die Riester-Rente hat einen Nachfolger: das Altersvorsorgedepot. Von Januar 2027 an soll das neue Produkt helfen, zumindest einen Teil der wachsenden Versorgungslücke im Alter zu schließen. Dabei setzt der Gesetzgeber stärker auf den Kapitalmarkt und Fonds. Der Ansatz dahinter: weniger starre Vorgaben, mehr Renditechancen, die Öffnung für weitere Förderberechtigte. Damit geht ein Vorsorgemodell an den Start, das auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte interessant sein kann, die bisher von der Förderung ausgeschlossen waren.

Was ist ein Altersvorsorgedepot?

Das Altersvorsorgedepot ist die neue Form der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge. Im Depot sind Wertpapiere unterschiedlicher Risikoklassen erlaubt. Wie schon bei der Riester-Rente erhalten die Förderberechtigten Zulagen auf das von ihnen eingezahlte Kapital. Anders als bisher zählen zu den Berechtigten jetzt auch Selbstständige und Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke. Für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber bedeutet das, dass sie künftig nicht mehr nur mittelbar, sondern direkt zulageberechtigt sind.

Ein weiterer Unterschied beim neuen Altersvorsorgedepot sind die geringeren Anforderungen an den Kapitalerhalt. Demnach müssen die Anbieter nicht mehr garantieren, dass bei Beginn der Auszahlphase wenigstens das eingezahlte Kapital zuzüglich der Zulagen vorhanden ist. Für AV-Depotinhaber ergibt sich dadurch zwar ein höheres Verlustrisiko. Gleichzeitig erhöhen sich durch die erweiterten Investitionsmöglichkeiten aber die Renditechancen.

Während bei der Riester-Rente wenigstens ein Teil des angesparten Kapitals für eine lebenslange Rente vorgehalten werden muss, besteht beim Altersvorsorgedepot Wahlfreiheit. Dabei können Sparerinnen und Sparer zwischen einem Plan mit vollständiger Auszahlung und einer lebenslangen Rente wählen. Die Auszahlphase beginnt in der Regel zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr, bei vorzeitigem Renteneintritt auch früher. Bei Beginn ist wie bei Riester eine Einmalzahlung von 30 Prozent des Kapitals möglich.

Aufbau des Altersvorsorgedepots

Wer in ein Altersvorsorgedepot investieren möchte, hat dazu drei Möglichkeiten: das Standarddepot, ein Garantiedepot oder ein nach eigenen Vorgaben gestaltetes Depot. Insgesamt können Vorsorgesparer zwei Verträge abschließen. Einzahlen dürfen sie pro Vertrag bis zu 6.840 Euro. Dabei ist das Standarddepot als Einsteigervariante konzipiert und soll auch als öffentlich organisiertes Produkt zu haben sein. Es spricht diejenigen an, die ihre Altersvorsorge mit möglichst wenig Aufwand gestalten wollen. Der Abschluss kann online erfolgen. Die Anlagestrategie besteht aus zwei Fonds, wobei die Aufteilung vom Anbieter vorgenommen wird. In der Zeit vor dem Renteneintritt wird das angesparte Kapital automatisch in den risikoärmeren der beiden Fonds umgeschich-

© Being Imaginative – stock.adobe.com

tet. Eine Deckelung der effektiven Kosten bei 1,0 Prozent soll zudem verhindern, dass Gebühren die Rendite allzu stark belasten.

Das Garantiedepot spricht sicherheitsorientierte Anlegerinnen und Anleger an. Wählbar ist in diesem Fall eine Garantie von 80 oder 100 Prozent. Das bedeutet, dass zu Beginn der Auszahlphase Kapital in Höhe von 80 oder 100 Prozent der eingezahlten Beiträge einschließlich der Zulagen zur Verfügung stehen muss. Diese Garantie schränkt die Auswahl der enthaltenen Produkte ein und geht daher im Allgemeinen zulasten der erzielbaren Rendite.

Die größte Freiheit haben Altersvorsorgesparer bei einem frei gestaltbaren Depot. Dabei wählen sie bei ihrem Anbieter unter zahlreichen Fonds und ETFs aus. Entsprechend können sie von der Entwicklung am Kapitalmarkt profitieren, sind aber auch den dortigen Schwankungen ausgesetzt. Die Kosten sind bei dieser Depotform nicht gedeckelt.

Förderung beim Altersvorsorgedepot

Die staatliche Zulage wird jährlich gewährt. Ihre Höhe hängt davon ab, wie viel Sparerinnen und Sparer im Jahr in ihr Altersvorsorgedepot einzahlen. Um die Grundzulage zu erhalten, müssen sie mindestens einen Eigenbetrag von 120 Euro leisten. Bis zu einem Betrag von 360 Euro pro Jahr beträgt die Förderung dann 50 Cent pro eingezahlten Euro, also insgesamt bis zu 180 Euro. Für jeden weiteren Euro bis zu 1.800 Euro spendiert der Staat jeweils 25 Cent. Entsprechend beträgt die maximale Grundzulage 540 Euro.

Neben der Grundzulage fördert der Staat Eltern und Berufseinsteiger. So bekommt ein Elternteil für jedes kindergeldberechtigte Kind eine Kinderzulage von bis zu 300 Euro. Um die volle Zulage zu erhalten ist ein Eigenbetrag von 300 Euro nötig. Berufseinsteiger bis 25 Jahre können zudem einmalig einen Bonus von 200 Euro bekommen.

Besteuerung des Altersvorsorgedepots

Genau wie bei der Riester-Rente bleiben auch Erträge und Wertsteigerungen des Altersvorsorgedepots in der Ansparphase steuerfrei. Das heißt, in dieser Zeit wird keine Abgeltungssteuer einbehalten. Stattdessen erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Dies gilt auch, wenn Sparer sich zu Beginn für eine höhere Einmalzahlung entscheiden. Maßgeblich ist dann der persönliche Einkommensteuersatz, der jedoch in der Rente aufgrund eines geringeren Einkommens meist niedriger ist als während der Berufstätigkeit. Bei einer Einmalzahlung ist eine höhere Steuerbelastung durch den progressiven Steuertarif allerdings möglich.

Wichtig zu wissen ist außerdem, dass geförderte Beiträge – also bis zu 1.800 Euro – und nicht geförderte Beiträge unterschiedlich besteuert werden. Demnach unterliegen bei geförderten Beiträgen die vollständigen Auszahlungen der Besteuerung. Bei den nicht geförderten weichen die Steuerregelungen dagegen ab. In diesem Fall ist der Ertragsanteil zu versteuern. Besteht ein Altersvorsorgedepot aus beiden Beitragsarten, erfolgt eine entsprechende Aufteilung.

Ihre Beiträge zum Altersvorsorgedepot können Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Ansparphase als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Maximal absetzbar sind dabei 1.800 Euro zuzüglich des Zulagenanspruchs. Das Finanzamt prüft dann automatisch einen über die Zulagen hinausgehenden möglichen Steuervorteil. Entscheiden sich Sparer, vorzeitig Beträge aus ihrer Altersvorsorge zu entnehmen, können die Steuervorteile zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt in einem solchen Fall für die erhaltene Förderung.

Wechsel von Riester in ein Altersvorsorgedepot

Wer bisher einen Riester-Vertrag bespart hat, kann diesen mit der bestehenden Förderung fortführen. Möglich ist aber auch ein Wechsel in das neue System. Dabei kann der Altvertrag ruhen, während die künftigen Beiträge in das Altersvorsorgedepot fließen. Genauso lässt sich das Guthaben übertragen, wobei jedoch Gebühren anfallen können. Alternativ kann auch der bisherige Vertrag bestehen bleiben und mit der neuen Förderung weiterlaufen. ■

© Ornella Bregel

Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)
Wirtschaftsjournalistin

ANZEIGE

Hochleistungs-Kronentrenner für Zirkoniumdioxid von ORIDIMA

Hergestellt in Deutschland

Dieses moderne Diamantinstrument wurde speziell entwickelt, um Kronen und Brücken aus äußerst widerstandsfähigem Zirkon in kurzer Zeit zu trennen. Ihr persönlicher Medizinprodukte-Berater vor Ort steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Höhere Standzeit durch extrem festen Halt der Diamanten

Tel. 08542-89870-0 · info@oridima.de · www.oridima.de

ORIDIMA
KOMPETENT HANDELN